

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

34. Jahrgang

Ausgabetag: 04.11.2020

Nr. 41

Inhalt:

Seite:

- | | |
|---|-----------|
| - Allgemeinverfügung der Stadt Rheinberg vom 04.11.2020 über eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Gelderstraße in Rheinberg | 314 – 316 |
|---|-----------|

Impressum:

Herausgeber:
Verantwortlich für den Inhalt:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Kontakt: Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Allgemeinverfügung der Stadt Rheinberg vom 04.11.2020 über eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Gelderstraße in Rheinberg

Die Stadt Rheinberg als örtliche Ordnungsbehörde erlässt auf der Grundlage der §§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I, S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19.05.2020 (BGBl. I S. 1018) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie § 17 und § 16 Satz 2 und 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Ziffer 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2020 folgende

Allgemeinverfügung

1.

Ergänzende Regelung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Bereichen

Auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen:

Gelderstraße in 47495 Rheinberg

2.

Vollziehbarkeit und Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

3.

Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt so lange, bis die 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet des Kreises Wesel für die Dauer von sieben zusammenhängenden Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung unter dem Wert von 50 liegt. Maßgeblich ist die amtliche Feststellung des

Inzidenzwertes durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter folgendem Link: www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html.

Begründung:

Ziel dieser Verfügung ist es, die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus (Coronavirus) einzudämmen. Bei einer Coronavirus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich 2020 in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland, Nordrhein-Westfalen und auch im Kreis Wesel ist nach zunächst rückläufigen Infektionszahlen seit Anfang Oktober 2020 ein stetiger Anstieg der Infektionszahlen zu verzeichnen.

Die Stadt Rheinberg ist nach §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 1 IfSBG-NRW sowie § 17 CoronaSchVO zuständige Behörde. Gemäß § 16 Satz 2 CoronaSchVO sind die zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über die CoronaSchVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 8 CoronaSchVO besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Am 02.11.2020 hat die 7-Tages-Inzidenz für den Kreis Wesel gemäß Meldelage des Landeszentrums Gesundheit den Wert von 110,2 erreicht. Der Grenzwert von 50 ist damit deutlich überschritten. Die Tendenz lässt auf einen weiteren Anstieg der 7-Tages-Inzidenz schließen. Schwerpunkte des Infektionsgeschehens im Kreis Wesel und in Rheinberg liegen nach bisherigen Erkenntnissen zurzeit bei privaten Feiern und bei größeren Ansammlungen von Personen. Damit ist das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der von Mensch zu Mensch übertragen wird. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die vorstehende Verfügung dient dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum in der Gelderstraße in Rheinberg ist erforderlich, weil es sich nach den Erkenntnissen der Stadt Rheinberg um einen stark frequentierten Bereich handelt, in dem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen und an den baustellenbedingten derzeitigen Engpässen in der Gelderstraße. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr so geregelt werden kann, dass Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

Im Rahmen des in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG eingeräumten und insoweit wie dargelegt pflichtgemäß ausgeübten Ermessens erweist sich die Verfügung zur Festlegung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in dem o. a. Bereich als gerechtfertigt. Gleiches

gilt auch im Hinblick auf die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung, welche bis zu einem Zeitpunkt vorzusehen ist, an dem der Inzidenzwert von 50 an sieben Tagen in Folge im Kreis Wesel unterschritten wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis 1:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Hinweis 2:

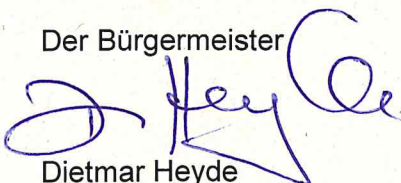
Gem. § 73 Absatz 1a) Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Absatz 2 IfSG.

Gem. § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Absatz 1a) Nummer 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Stadt Rheinberg

Der Bürgermeister



Dietmar Heyde